

## STATUTEN

### *der Arbeitsgemeinschaft hämatologischer onkologischer Pflegepersonen in Österreich (AHOP)*

---

#### **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft hämatologischer onkologischer Pflegepersonen in Österreich" (AHOP)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesrepublik Österreich.

#### **§ 2. Zweck**

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet (im Sinne der Bundesabgabenordnung).

Der Zweck des Vereines bezweckt außerhalb jeder parteipolitischen, konfessionellen oder ideologischen Betätigung die Förderung und Weiterentwicklung der Gesundheitsberufe die im onkologischen und hämatologischen Bereich tätig sind. Der Verein soll auch Hämatologisch- und onkologisch erkrankten Menschen durch Förderung von Selbsthilfegruppen helfen mit ihrer Erkrankung besser fertig zu werden.

- (1) Sammlung ärztlichen, pharmazeutischen und kosmeteologischen Erfahrungswissens
- (2) Einführung und Erhöhung des Anteils von Allgemeiner Kranken- und Gesundheitspflege, Komplementärer Anwendung im klinischen, holistischen und ästhetischen Anwendungsbereich (Initiierung und Förderung des Anteils der Kranken- und Gesundheitspflege in Klinik und Praxis)
- (3) Initiierung und Förderung von Pflege - Forschung
- (4) Auswertung der Forschungsergebnisse für die Anwendung in Klinik und Praxis
- (5) Internationaler Erfahrungsaustausch, vor allem mit anderen gleichgerichteten Gesellschaften
- (6) Information der Fachkreise über neue Forschungsergebnisse und Erkenntnisse sowie Qualitätssicherung allgemeiner und spezieller Kranken- und Gesundheitspflege
- (7) Information der breiten Öffentlichkeit über die Früherkennung und Vorsorge von der Erkrankung maligner Tumore.
- (8) Positionierung der hämatologischen onkologischen Pflege bei Behörden, Bundesanstalten, Sozialversicherungsträgern und anderen Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft
- (9) Die Gründung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die mit ähnlicher Zielsetzung in Österreich gegründet werden
- (10) Die Intensivierung der Ausbildung und Fortbildung von Pflegepersonen, Ärzten und Angehörigen medizinischer und verwandter Berufe
- (11) Vertretung der berufsspezifischen Erfordernisse gegenüber Dritten.
  
- (12) Versammlungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen mit fachlichen Demonstrationen und Diskussionen, geselligen Zusammenkünften und sonstigen Veranstaltungen, sowie einer Einrichtung einer Bibliothek.
- (13) Herstellung und Förderung der Kontakte zu allen Berufsorganisationen der Kranken- und Gesundheitspflege, zu den ärztlichen Fachgesellschaften, Ganzheitsmedizin, Komplementärer Medizin und zu den öffentlichen Stellen des Gesundheitswesens im In- und Ausland, bei gemeinsamen Interessen.
- (14) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, einer Fachzeitschrift und Veröffentlichungen von für die Krankenpflege relevanten Mitteilungen inclusive persönlicher Erfahrungswerte und Berichte.
- (15) Die Intensivierung der Aus-,Fort- und Weiterbildung von Pflegepersonen (diplomierte und nicht diplomierte), ÄrzteInnen und Angehörigen medizinischer und verwandter Berufe.

- (16) Die Gründung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die mit ähnlicher Zielsetzung in Österreich gegründet werden.
- (17) Internationaler Erfahrungsaustausch, vor allem mit anderen gleichgerichteten Gesellschaften.
- (18) Initiierung und Förderung von Selbsthilfegruppen, wie z. B. Gespräche gegen die Angst, Gespräche für Krebskranke ect.
- (19) Initiierung und Förderung von Ganzheits- bzw. Komplementärmedizin (wie z. B. Aroma-, Homöopathie-, Akupunktur-, Bioresonanztherapie etc.), Körpertherapie (wie z. B. Physiotherapeuten, Masseure) und Psychotherapie.
- (20) Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

### **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen:
  - a.) Initiierung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten auf den Gebiet der Kranken- und Gesundheitspflege im allgemeinen, hämatologischen und onkologischen Fachpflegebereich;
  - b.) Tagungen, Vorträge, Kongresse, Fortbildungsveranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte;
  - c.) Herausgabe von Informationsmitteln;
  - d.) Auszeichnungen für Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich in der Kranken- und Gesundheitspflege besonders verdient gemacht haben;
  - e.) Mitgliedschaft bei anderen In- und Ausländischen Gesellschaften;
  - f.) Kontakte zu Hersteller / Vertreiber von Produkten aus dem hämatologischen onkologischen Bereich bezüglich Erstellung, Sicherung von Qualitätskriterien, Standards sowie Produktdeklarationen
  - g.) Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a.) Einschreibgebühr und Mitgliedsbeiträge;
  - b.) Zuwendungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen;
  - c.) Erträge aus Veranstaltungen, Kursen, Seminaren und vereinseigenen Unternehmungen.
  - d.) Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
  - e.) Mitgliedschaft bei anderen In- und Ausländischen Gesellschaften.

### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- (1) ordentliche Mitglieder,
- (2) außerordentliche Mitglieder,
- (3) Ehrenmitglieder,
- (4) Fördernde Mitglieder (Firmen),
- (5) Korrespondierende Mitglieder.

Zu (1):

- a.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die Angehörige eines pflegerischen Berufes sind, der geeignet ist, den Zielen des Vereines fachlich zu dienen. Auch während Karenz, Präsenz- oder Zivildienstzeit bleibt die ordentliche Mitgliedschaft erhalten. Bei Aufgabe einschlägiger Berufstätigkeit haben ordentliche Mitglieder dem Präsidium hiervon Mitteilung zu machen und können gleichzeitig erklären, dass sie dem Verein weiterhin als außerordentliche Mitglieder angehören wollen. Andernfalls scheiden sie aus dem Verein aus.
- b.) alle Personen, die bei der ersten ordentlichen Generalversammlung als Präsidiumsmitglieder nominiert werden ( i.e. Gründungsmitglieder )
- c.) alle Personen, die künftig Mitglied des Präsidiums sind, bei Ausscheiden aus dem Präsidium und bei Fehlen der Voraussetzungen für Paragraph § 4. Abs. (2) a.) oder b.) ist nur mehr eine außerordentliche Mitgliedschaft möglich.

Zu (2):

physische und juristische Personen, welche die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen können. Dazu gehören all jene, die nicht Pflegepersonen sind, aber in medizinisch technischen Berufen tätig sind (ÄrzteInnen, Physiotherapeuten, Masseure, Komplementärmediziner, Diätassistenten, Mitglieder von Selbsthilfegruppen, Strahlentherapeuten und - Assistenten, Medizinisch - technische Assistenten ect.) und bei Fehlen der Voraussetzungen für Paragraph 4. Abs. (2), ect.

Zu (3):

Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Zu (4):

Fördernde Mitglieder (z.B. Firmen) sind all jene physische und juristische Personen, die die Vereinszwecke vor allem materiell fördern, jedoch an den Rechten und Pflichten nicht voll teilnehmen können und einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten haben.

Zu (5):

Korrespondierende Mitglieder, die aufgrund einschlägiger Tätigkeit dem Vereinszweck förderlich sind und zu solchen ernannt werden.

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von §4. Abs. (1), (2), (4) und (5) erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung, eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern im Sinne von §4. Abs. (3) erfolgt durch die Generalversammlung über Vorschlag des Präsidiums.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer im Falle des §4. Abs. (2) letzter Satz durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muß dem Präsidium mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist binnen zwei Wochen ab Zustellung der Ausfertigung dieses Präsidiumsbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung (z. H. des Präsidenten des Vorstandes oder eines seiner Stellvertreter) zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die außerordentlichen und korrespondierenden Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung nur bei Beschlüssen über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für außerordentliche und korrespondierende Mitglieder. Ansonsten besitzen sie in der Generalversammlung nur beratende Stimme. Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines stets zu fördern und zu wahren, die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 und 10), das Präsidium (§§11 bis 13 ), die Rechnungsprüfer (§14), das Schiedsgericht (§15) und der wissenschaftliche Beirat (§16).

## **§ 9. Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden, wenn es die Führung der Geschäfte erfordert. Sie muß vom Präsidium einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter

Angabe der Gründe oder von einem Rechnungsprüfer schriftlich beantragt wurde. Sie hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach dem Beschluß bzw. nach dem Begehren stattzufinden.

- (3) Wird die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung nicht fristgerecht vom Präsidium einberufen, ist jedes ordentliche Mitglied zur Einberufung der Generalversammlung berechtigt.
- (4) Für jede Generalversammlung ist zwischen Postaufgabe der Einladung und Abhaltung der Generalversammlung eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, diese müssen spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand schriftlich überreicht oder zur Post gegeben werden.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden. Die außerordentliche Generalversammlung ist zur Beschlußfassung nur über jene Tagesordnungspunkte befugt, die Anlaß ihrer Einberufung waren.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig. Doch darf ein Mitglied höchstens drei Mitglieder vertreten.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Dann ist sie auf jeden Fall beschlußfähig.
- (9) Soweit in den Statuten nicht anders bestimmt, ist zur Beschlußfassung einfache Stimmenmehrheit notwendig. Statutenänderungen und Beschlüsse auf Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. dessen Vertreter.
- (10) Die Generalversammlung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, so führt das älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- (11) Über die Verhandlungen und Ergebnisse einer Generalversammlung wie auch einer Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Versammlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Jedes Protokoll ist vom Präsidium der Versammlung und vom Schriftführer zu zeichnen. Jedem Mitglied ist Einsicht zu gewähren.

#### **§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Wahl des Präsidium und der Rechnungsprüfer, bzw. allfällige Enthebung.
- b.) Änderung und Ergänzung der Statuten.
- c.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche, außerordentliche, korrespondierende und fördernde Mitglieder.
- d.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluß sowie Beschlußfassung darüber.
- e.) Entlastung des Präsidiums auf Grund des Rechenschaftsberichtes.
- f.) Beratung und Beschlußfassung über die vom Präsidium oder aus der Mitgliedschaft vorgelegten Anträge.
- g.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines, s. §17.
- h.) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- i.) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß bzw. gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes.
- j.) Bestellung des wissenschaftlichen Beirates.

### **§ 11. Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, hievon aus dem Präsidenten(in), dem 1. Vizepräsident, dem 2. Vizepräsident, dem Finanzreferent, dem Finanzreferent - Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführer - Stellvertreter.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium ist berechtigt, bis zur Erreichung der Gesamtzahl 9, weitere ordentliche Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, des weiteren für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse zu bilden und - insbesondere für Agenden in den Bundesländern - besondere Aufgaben an einzelne ordentliche Mitglieder zu delegieren. In jedem Fall gilt dies lediglich für die Dauer der Funktionsperiode, die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung hiefür ist einzuholen.
- (3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar. Das Präsidium bleibt jedenfalls über die Funktionsperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Präsident wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung vom ältesten Präsidiumsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder nachweislich eingeladen und mindestens 3 Mitglieder erschienen sind.
- (6) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident(in), bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung das älteste Präsidiumsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode ( Abs. (3) ) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung ( Abs. (9) ) und Rücktritt ( Abs. (10) ).
- (9) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidium an die Generalversammlung zu richten. Der erklärte Rücktritt wird erst mit der statutenmäßigen Bestellung eines Nachfolgers bzw. mit der Auflösung des Vereines rechtswirksam.
- (10) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Wird das gesamte Präsidium enthoben, wird die Enthebung erst mit Wahl eines neuen Präsidium wirksam.

### **§ 12. Aufgabenkreis des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, jeweils für jedes Kalenderjahr.
- 2. Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 6. Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung. Es erläßt auch die Dienstinstruktion für das Vereinsbüro.
- 7. Das Präsidium ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Es kann die Beziehung außenstehender Personen beschließen.

8. Aufnahme, Kündigung und Entlassung des Geschäftsführers (Direktors) und der sonstigen Angestellten und Dienstnehmer des Vereines.
9. Auszeichnung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 13. Obliegenheiten der Präsidialmitglieder**

- (1) Dem Präsidenten obliegt die alleinige Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Präsidiumssitzungen.
- (3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Sämtliche Ausfertigungen sind mit dem Vereinssiegel zu versehen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter, bei deren Verhinderung das älteste Präsidiumsmitglied.
- (6) Sollte der Verein ein eigenes Büro unterhalten, so ist der Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.  
Sollten es die Vereinsgeschäfte erfordern, kann die Generalversammlung die Einrichtung eines Büros und die Bestellung eines Geschäftsführers (Direktor) beschließen. Dieser hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte, gemäß den Weisungen des Präsidiums, verantwortlich. Er ist, soweit sich der Präsident(in) nicht bezüglich wichtiger Urkunden und dergleichen die Zeichnung vorbehalten hat, für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer besitzt im Präsidium das Stimmrecht.

### **§ 14. Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 15. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern, davon zumindest vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen ab Mitteilung als Schiedsrichter dem Präsidium namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine weitere Person,

welche nicht Vereinsmitglied sein muß, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die in Anwesenheit der Streitparteien durchgeführte Verhandlung ist ein von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Eine Berufung gegen den Schiedsspruch an die Generalversammlung z. Hd. des Präsidenten ist binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
- (4) Die Bestimmungen des vierten Abschnittes der Zivilprozeßordnung (§§577 ff.) sind subsidiär heranzuziehen.

#### **§ 16. Der wissenschaftliche Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat soll dem Präsidium und die Mitglieder in allen Fachfragen und die Ziele des Vereines unterstützen.
- (2) Der Beirat hat mindestens 5, höchstens 20 Mitglieder, in erster Linie Diplomirte Fachpflegepersonen, Ärzte, ferner andere Personen, die auf Spezialgebieten der Hämatologie und Onkologie führend sind.
- (3) Jedes Mitglied des Beirates wird auf Vorschlag des Präsidium durch Beschluß der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden auf ein Jahr berufen. Die Berufung kann unbeschränkt wiederholt werden.

#### **§ 17. Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO entfaltet.